



## **Abfallentsorgungsreglement**

### **Inhaltsverzeichnis**

#### **Allgemeines**

- Art. 1 – Geltungsbereich
- Art. 2 – Zuständigkeit
- Art. 3 – Abfallarten, Definitionen
- Art. 4 – Aufgaben des GALL und der Gemeinde
- Art. 5 – Pflichten der Abfallinhaber/innen

#### **Organisation der öffentlichen Entsorgung**

- Art. 6 – Sammelgebinde und Bareinstellung Siedlungsabfälle Allgemein
- Art. 7 – Berechtigung

#### **Gebühren**

- Art. 8 – Kostenerhebung / Kostendeckung
- Art. 9 – Gebührenpflicht
- Art. 10 – Gebührenfestlegung
- Art. 11 – Fälligkeit

#### **Rechtsmittel**

- Art. 12 – Veranlagungsentscheid
- Art. 13 – Verwaltungsgerichtsbeschwerde

#### **Straf- und Schlussbestimmungen**

- Art. 14 – Strafbestimmungen
- Art. 15 – Kontrollbefugnisse
- Art. 16 – Inkrafttreten

Die Einwohnergemeinde Luthern erlässt, gestützt auf § 23 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 30. März 1998 (EGUSG), und dem Reglement über die Abfallverwertung durch den Gemeindeverband für Abfallverwertung Luzern-Landschaft (GALL) vom 01. Januar 2019, folgendes Reglement:

## **Allgemeines**

### **Art. 1 – Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Dieses Reglement regelt die Abfallwirtschaft in der Gemeinde Luthern im Bereich der Siedlungsabfälle nach Art. 3 Buchstabe a. der eidgenössischen Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA – SR 814.600) vom 04. Dezember 2015.

<sup>2</sup> Es hat auf dem gesamten Gemeindegebiet Gültigkeit. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

### **Art. 2 – Zuständigkeit**

<sup>1</sup> Die Entsorgung von Siedlungsabfällen ist Sache der Gemeinde, soweit diese Aufgabe nicht dem GALL oder anderen Körperschaften übertragen ist.

<sup>2</sup> Für den Vollzug dieses Reglements ist der Gemeinderat zuständig. Er erlässt dazu eine Vollzugsverordnung.

### **Art. 3 – Abfallarten, Definitionen**

Siedlungsabfälle sind die in Art. 3 Buchstabe a., der eidgenössischen Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA – SR 814.600) vom 04. Dezember 2015 genannten Abfälle. Als Siedlungsabfall gelten unter anderen:

- a) Kehricht: brennbare, nicht wiederverwertbare Abfälle
- b) Sperrgut: Kehricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichtes nicht in zulässige Sammelbinde passt
- c) Separatabfälle: Abfälle, die ganz oder teilweise der Wiederverwendung, der Wiederverwertung oder einer besonderen Behandlung zugeführt werden (zum Beispiel Glas)
- d) Sonderabfälle: Sind Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemischen-physikalischen oder ihren biologischen Eigenschaften, umfassende besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordert

## **Art. 4 – Aufgaben des GALL und der Gemeinde**

- <sup>1</sup> Der GALL organisiert die Entsorgung von Kehricht und Sperrgut.
- <sup>2</sup> Die Gemeinde sorgt für zeitgemässe Angebote zur Separatsammlung. Sie organisiert einen Häckseldienst.
- <sup>3</sup> Die Gemeinde informiert die Bevölkerung über Massnahmen der kommunalen Abfallbewirtschaftung.
- <sup>4</sup> Die Gemeinde sorgt für das Aufstellen und die regelmässige Leerung von Abfallbehältnissen an stark besuchten Orten wie öffentlichen Plätzen, Aussichtspunkten und in Erholungsgebieten.

## **Art. 5 – Pflichten der Abfallinhaber/innen**

- <sup>1</sup> Kehricht und Sperrgut müssen der vom GALL organisierten Abfuhr übergeben werden.
- <sup>2</sup> Separatabfälle und Sonderabfälle sind getrennt zu sammeln und den dafür bezeichneten Sammelstellen oder Abfuhren zu übergeben, wenn sie nicht über den Handel entsorgt werden können. Sie dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden.
- <sup>3</sup> Siedlungsabfälle welche nicht der Definition gemäss Art. 3 entsprechen (Nichtsiedlungsabfälle) sind durch die Inhaber auf eigene Kosten zu entsorgen. Sie dürfen den öffentlichen Abfuhren oder Sammlungen nur mit Bewilligung des Gemeinderates oder des GALL übergeben werden.
- <sup>4</sup> Abfälle dürfen auch zerkleinert oder verdünnt nicht in die Kanalisation geleitet werden.
- <sup>5</sup> Es ist verboten, Abfälle im Freien oder in Öfen, Cheminées oder dergleichen zu verbrennen. In Feuerungen mit einer Wärmeleistung von bis zu 40 KW, insbesondere in Cheminées, Kachelöfen und Stückholzheizungen, darf nur naturbelassenes oder unbehandeltes Holz verbrannt werden.
- <sup>6</sup> Es ist verboten, Siedlungsabfälle in nicht genehmigten Anlagen zu beseitigen oder im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund abzulagern oder stehen zu lassen. Ausgenommen sind fachgerecht angelegte, häusliche Kompostplätze.
- <sup>7</sup> Invasive gebietsfremde Pflanzen (z.B. Neophyten) oder Teile davon müssen so entsorgt werden, dass keine Weiterverbreitung erfolgt.

## **Organisation der öffentlichen Entsorgung**

### **Art. 6 – Sammelbinde und Bereitstellung Siedlungsabfälle Allgemein**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat oder der GALL bestimmt für die Siedlungsabfälle die zulässigen Gebinde, die Art und den Ort der Bereitstellung sowie den Abfuhrplan/-turnus in der Vollzugsverordnung, oder im Entsorgungsplan.

<sup>2</sup> Öffentliche Abfallbehältnisse gemäss Art. 4 Abs. 4 dienen nur der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht mit Haushaltsabfällen oder sperrigen Gegenständen gefüllt werden.

### **Art. 7 – Berechtigung**

<sup>1</sup> Abfahren und Sammelstellen stehen ausschliesslich der Gemeindebevölkerung und den in der Gemeinde ansässigen und zur Benützung berechtigten Betrieben zur Verfügung.

<sup>2</sup> Abfälle, die nicht auf dem Gemeindegebiet anfallen, dürfen nicht über diese Entsorgungseinrichtungen entsorgt werden.

## **Gebühren**

### **Art. 8 – Kostenerhebung / Kostendeckung**

<sup>1</sup> Zur Finanzierung der Aufgaben für die Abfallbewirtschaftung erheben die Gemeinde, der GALL und allfällige weitere Körperschaften, Gebühren. Diese können sich wie folgt zusammensetzen:

- a. Gewichtsgebühr
- b. volumenabhängige Gebühr
- c. Andockgebühr für die Entleerung von Sammelbinden
- d. Grundgebühr (finanziert die Grundinfrastruktur der Sammelstellen, bestimmte Separatsammlungen, sowie administrative Aufwände im Zusammenhang mit der Abfallbewirtschaftung)
- e. Häckseldienstgebühr

<sup>2</sup> Insgesamt sind die Gebühren so zu bemessen, dass sie die Kosten der Entsorgung der Siedlungsabfälle, die weiteren Aufwendungen der kommunalen Abfallbewirtschaftung decken und eine angemessene Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen.

## **Art. 9 – Gebührenpflicht**

<sup>1</sup> Gebührenpflichtig für die gewichtsabhängige Gebühr und die Andockgebühr sind die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung rechtmässigen Eigentümer des Containers.

<sup>2</sup> Bei mehr als einem Nutzer des Containers ist die Weiterverrechnung an die Abfallinhaber technisch oder organisatorisch so zu wählen, dass ein Bezug zur tatsächlich produzierten Menge besteht. Die Weiterverrechnung ist Sache der Eigentümer des Containers.

<sup>3</sup> Gebührenpflichtig für die Abfall-Grundgebühr sind die jeweiligen im Grundbuch eingetragenen Grundeigentümer für die Anzahl der auf dem Grundstück bewohnten Wohnungen und Betriebe per 1. Januar des jeweiligen Jahres.

## **Art. 10 – Gebührenfestlegung**

<sup>1</sup> Die Delegierten des GALL legen die Höhe der gewichts- und volumenabhängigen Gebühren sowie der Andockgebühr bei Kehricht und Sperrgut fest.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Gebühren den veränderten Abfallbewirtschaftungskosten so anzupassen, dass die Eigenwirtschaftlichkeit der Abfallbewirtschaftung gewährleistet ist. Er legt die Höhe der Gebühren sowie ihre konkrete Ausgestaltung im Anhang der Vollzugsverordnung zum Abfallentsorgungsreglement fest.

<sup>3</sup> Er legt die massgebenden Grundlagen und Zahlen für die Gebührenhöhe und Gebührenausgestaltung offen.

## **Art. 11 – Fälligkeit**

<sup>1</sup> Die vom Gemeinderat erhobenen Gebühren sind 30 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

<sup>2</sup> Auf nicht beglichene Gebühren wird ab Zustellung der Mahnung ein Verzugszins und eine Mahngebühr verrechnet.

## **Rechtsmittel**

### **Art. 12 – Veranlagungsentscheid**

<sup>1</sup> Wird die Gebührenrechnung des Gemeinderates bestritten oder nicht bezahlt, erlässt der Gemeinderat einen Veranlagungsentscheid.

<sup>2</sup> Gegen Entscheide des Gemeinderates über Gebühren ist innert 20 Tagen die Einsprache an den Gemeinderat und gegen dessen Einsprache-Entscheid innert 30 Tagen die Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Kantonsgericht zulässig.

### **Art. 13 – Verwaltungsgerichtsbeschwerde**

Gegen alle anderen aufgrund dieses Reglements gefassten Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Kantonsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

## **Straf- und Schlussbestimmungen**

### **Art. 14 – Strafbestimmungen**

Wer in der Absicht, die Gebührenpflicht zu umgehen, seine Abfälle nicht wie vorgeschrieben entsorgt, wird im Sinne von § 4 des Übertretungsstrafgesetzes vom 14. September 1976 mit Haft oder Busse bestraft.

### **Art. 15 – Kontrollbefugnisse**

Wenn Abfälle unsachgemäss oder widerrechtlich abgelagert oder entsorgt werden oder andere wichtige Gründe vorliegen, können Abfallgebinde zu Kontroll- und Erhebungszwecken durch Beauftragte des Gemeinderates oder des GALL geöffnet und untersucht werden.

### **Art. 16 – Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Das vorliegende Reglement tritt nach der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung per 1. Januar 2025 in Kraft.

<sup>2</sup> Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 27. Mai 2003

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 05. Dezember 2024

Namens der Gemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Alois Huber

Alois Fischer